

Mitteilung des Senats vom 18. August 2009

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Ziel des Gesetzes ist es, mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen.

Dies soll erreicht werden durch:

1. eine Stärkung der Informationsrechte der Beiräte als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Wahrnehmung der Mitwirkungs-, Zustimmungs- und Entscheidungsrechte in den Verfahren nach diesem Gesetz.
2. die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen, soweit sie überwiegend stadtteilbezogene Bedeutung haben.
3. die Durchführung jährlicher gemeinsamer Planungskonferenzen, in denen die Aktivitäten der Ressorts sowie der Ortsämter und Beiräte für den jeweiligen Stadtteil verstärkt koordiniert werden.
4. eine Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans.
5. die Überarbeitung der Einvernehmensregelungen zwischen Beiräten und Deputationen mit erweiterten Möglichkeiten zur Anrufung der Stadtbürgerschaft durch die Beiräte.
6. die Stärkung der Ortsamtsleitungen in ihrer Funktion für das Stadtteilmanagement durch Zuweisung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen und zum Beispiel die Durchführung von Moderations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil.

Dieses Gesetz bildet den Rahmen für die Tätigkeit der Beiräte und Ortsämter im Stadtteil und soll dabei insbesondere Verwaltungsverfahren und Entscheidungen transparent machen, bürgerschaftliches Engagement fördern und eine hohe Akzeptanz bei den Bürgern erreichen.

ANLAGE 1

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Beiräte

- § 1 Bildung der Beiräte
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2 Aufgaben und Rechte der Beiräte

- § 5 Aufgaben der Beiräte
- § 6 Bürger- und Jugendbeteiligung
- § 7 Informationsrechte des Beirates
- § 8 Maßnahmen und Planungen
- § 9 Beteiligungsrechte des Beirates
- § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates
- § 11 Herstellung von Einvernehmen

Abschnitt 3 Arbeitsweise der Beiräte

- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Sitzungen des Beirates
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen durch Beiräte

Abschnitt 4 Beiratsmitglieder

- § 18 Stellung der Beiratsmitglieder
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Mitwirkungsverbot
- § 21 Verpflichtung
- § 22 Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt 5 Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit

- § 23 Bildung von Ausschüssen
- § 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit
- § 25 Sitzungen der Ausschüsse

Abschnitt 6 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

- § 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

Abschnitt 7 Ortsämter, Ortsamtsleitung

- § 27 Ortsämter
- § 28 Örtliche Zuständigkeit
- § 29 Aufgaben der Ortsämter
- § 30 Aufgabenübertragung
- § 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen
- § 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung
- § 33 Beteiligung mehrerer Ortsämter
- § 34 Aufsichtsbehörde
- § 35 Ortsamtsleitung
- § 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

- § 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften
- § 38 Übergangsregelungen
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Beiräte

§ 1

Bildung der Beiräte

(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile sind Beiräte zu wählen:

1. Ortsteil Blockland
2. Stadtteil Blumenthal
3. Ortsteil Borgfeld
4. Stadtteil Burglesum
5. Stadtteil Findorff
6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen
7. Stadtteil Hemelingen
8. Stadtteil Horn-Lehe
9. Stadtteil Huchting
10. Stadtteil Mitte
11. Stadtteil Neustadt
12. Ortsteil Oberneuland
13. Stadtteil Obervieland
14. Stadtteil Östliche Vorstadt
15. Stadtteil Osterholz
16. Stadtteil Schwachhausen
17. Ortsteil Seehausen
18. Ortsteil Strom
19. Stadtteil Vahr
20. Stadtteil Vegesack
21. Stadtteil Walle
22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Beirates richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. bis 2000 Einwohner: | 7 Mitglieder |
| 2. von 2001 bis 5000 Einwohner: | 9 Mitglieder |
| 3. von 5001 bis 9000 Einwohner: | 11 Mitglieder |
| 4. von 9001 bis 18 000 Einwohner: | 13 Mitglieder |
| 5. von 18 001 bis 27 000 Einwohner: | 15 Mitglieder |
| 6. von 27 001 bis 36 000 Einwohner: | 17 Mitglieder |
| 7. ab 36 001 Einwohner: | 19 Mitglieder. |

Maßgeblich für die Anzahl der Beiratsmitglieder ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Endet die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig, ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik maßgeblich, die am Tag der Entscheidung über das vorzeitige Ende der Wahlperiode vorliegt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Beiratsbereich gemäß § 1 des Bremischen Wahlgesetzes an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen können.
- (2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 alle Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Wählbarkeit

Wählbar zum Beirat ist jede nach § 3 Absatz 1 wahlberechtigte Person, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Aufgaben und Rechte der Beiräte

§ 5

Aufgaben der Beiräte

- (1) Der Beirat berät und beschließt über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.
- (2) Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Beschlüsse des Beirates nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. Die fachlich zuständigen Senatorinnen und Senatoren stellen sicher, dass die zuständigen Stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten nach diesem Ortsgesetz wahrnehmen.
- (3) Zuständige Stellen sind die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stellen der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist.
- (4) Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes finden ihre Begrenzung in höherrangigem Recht und den daraus gegebenen Zuständigkeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des Beirates oder deren Versagung vermittelt die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Ressortverantwortung zwischen dem Beirat und der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator.
- (5) Der Beirat wirkt gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hin, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind.

§ 6

Bürger- und Jugendbeteiligung

- (1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten,
 1. Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten,
 2. Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren anregen,
 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.
- (2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Das Ortsamt gibt den Beschluss bekannt.
- (3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung

und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Der Beirat berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich schriftlich mit.

(5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.

§ 7

Informationsrechte des Beirates

(1) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder

1. Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich an die zuständigen Stellen richten oder
2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören.

Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.

(2) Ein Informationszugang des Beirates kann nur ausgeschlossen werden, wenn und soweit gesetzliche Gründe, schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange dem entgegenstehen. Werden Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszugang berührt, wird § 8 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes angewandt. Eine Informationsversagung ist zu begründen.

(3) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht übt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus. Zusätzlich kann ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Maßnahmen und Planungen

(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die zuständigen Stellen sind zur Teilnahme verpflichtet. Für mehrere Beiratsbereiche können gemeinsame Planungskonferenzen durchgeführt werden.

(2) Der Beirat hat das Recht, eigene Planungsabsichten zu erarbeiten sowie die Reihenfolge der Bearbeitung von Bauleitplänen und die Aufstellung von Stadtteilkonzepten vorzuschlagen. Er kann diese Überlegungen über die zuständigen Stellen den Deputationen vorlegen. Der Beirat kann eigene Gutachten und Planungen in Auftrag geben, soweit seine Mittel dies zulassen.

(3) Der Beirat wirkt an Konzepten für Freiflächen zu gastronomischen Zwecken mit und kann Ortsgesetze für solche Nutzungen vorschlagen.

(4) Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge, insbesondere zu selbst entwickelten Projekten, bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen.

§ 9

Beteiligungsrechte des Beirates

(1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen;

2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
3. Erteilung von Baugenehmigungen für Werbeanlagen sowie für Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuchs; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben;
4. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs;
5. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
6. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen;
7. sozial-, kultur-, bildungs-, gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen;
8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt;
9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;
10. Vergabe von öffentlichen stadtteilbezogenen Zuwendungen;
11. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;
12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil;
13. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen im Stadtteil.

(2) Der Beirat berät und beschließt ferner über die von Bundes- oder Landesbehörden oder sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Landschaftsprogramms und Durchführung von Planfeststellungsverfahren;
2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgern und Bürgerinnen vorschlagen.

§ 10

Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates

(1) Der Beirat entscheidet über

1. die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Absatz 3;
2. den Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum;
3. verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen;
4. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil;
5. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte;
6. den Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen;
7. Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind;
8. die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen ist;
9. die Schwerpunktsetzung von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil;
10. den Standort von Wertstoffsammelplätzen auf öffentlichen Flächen.

(2) Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle entscheidet der Beirat über

1. Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung;

2. Planungen für Einrichtung, Fortbestand, Unterhaltung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen;
3. die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil außerhalb ihrer Betriebszeiten im Einvernehmen mit dem Träger der betroffenen Einrichtung.

(3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets).

§ 11

Herstellung von Einvernehmen

(1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.

(2) Der Beirat und die zuständige Stelle sind von der Deputation zu hören. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 die Stadtbürgerschaft.

(4) Der Beirat kann im Übrigen eine Angelegenheit nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 2 zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.

Abschnitt 3

Arbeitsweise der Beiräte

§ 12

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 13

Einberufung

(1) Zu einer Sitzung des Beirates lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit dem Sprecher oder der Sprecherin ein.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(3) Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates stattfinden.

§ 14

Sitzungen des Beirates

(1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen besondere Gründe vor, kann der Beirat in Einzelfällen abweichend beschließen.

(2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen des Beirates dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in

einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.

(4) Die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirates. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen. Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher behält das Stimmrecht.

§ 15

Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln.

(3) Die §§ 5 bis 11 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten.

(4) Beschlüsse des Beirates, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Zu dieser Beanstandung ist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirates zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat die Ortsamtsleitung diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.

§ 17

Wahlen durch Beiräte

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

Abschnitt 4

Beiratsmitglieder

§ 18

Stellung der Beiratsmitglieder

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Beiratsmitglieder dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

(1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach der Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge oder Zeugin auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligter oder Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung seiner oder ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Mitwirkungsverbot

(1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied

1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist;
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der oder die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat;
3. in der Angelegenheit als Beschäftigte oder Beschäftigter der zuständigen Stelle unmittelbar beteiligt ist;
4. als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist.

Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies der Ortsamtsleitung mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.

(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er oder sie berechtigt, sich in dem für Zuschauerinnen und Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

§ 21

Verpflichtung

Zu Beginn seiner ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von der Ortsamtsleitung zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 22

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet

1. vier Monate, nachdem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt hat,
2. an dem Tag, an dem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung außerhalb der Stadtgemeinde Bremen bezieht.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet nicht, wenn die Hauptwohnung in Folge einer Änderung der Grenzen des Beiratsbereichs nach § 28 nicht mehr im Beiratsbereich liegt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.

Abschnitt 5

Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit

§ 23

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden.

(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Beiratsmitgliedern Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Rederecht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beiratsvertreterinnen oder Beiratsvertreter und die entsendungsberechtigten Einrichtungen.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen gewählt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 ergeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Besetzung eines Sprecher- oder Koordinierungsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

(5) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) §§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 17 Absatz 3.

§ 24

Beiratsübergreifende Zusammenarbeit

(1) Beiräte können im gegenseitigen Einvernehmen nicht ständig tagende Regionalausschüsse einsetzen, wenn Angelegenheiten mehrere Beiratsbereiche betreffen. Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt, dessen Beirat die Einberufung beantragt.

(2) Die Beiräte können mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonzferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte bilden. Die Beirätekonzferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse und der Beirätekonzferenz gilt § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschusssitzungen sind mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses öffentlich. § 14 Absatz 1, 2 und 3, §§ 15 und 16 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.

(3) Die Ausschusssitzungen leitet die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Ausschusses die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses die Sitzungen. Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher behält das Stimmrecht.

Abschnitt 6

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

§ 26

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher gibt die Informationen, die sie oder er in Wahrnehmung ihrer oder seiner Funktion erhält, unverzüglich an den Beirat weiter.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirates hat Anspruch auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Ortsämter, Ortsamtsleitung

§ 27

Ortsämter

(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten:

1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteil Industriehäfen (Ortsamt West);
2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt);
3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen);
4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr).

(2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.

§ 28

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. Diese wird durch Ortsgesetz geregelt.

§ 29

Aufgaben der Ortsämter

- (1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den zuständigen Stellen zu vertreten.
- (2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Beiräten und zuständigen Stellen zu fördern.
- (3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse tätig zu werden. Wünsche, Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung sind zu berücksichtigen. Der Beirat ist darüber zu informieren. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten und zu beachten.
- (4) Die Ortsämter stellen den Beiratsmitgliedern die ihnen vorliegenden Unterlagen für die Vorbereitung von Sitzungen rechtzeitig zur Verfügung und erarbeiten gegebenenfalls auch Vorlagen mit Beschlussempfehlungen, wenn dies vom Beirat gewünscht wird.
- (5) Die Ortsämter haben im Rahmen des Stadtteilmanagements insbesondere die Aufgabe, Maßnahmen und Planungen im Beiratsbereich nach § 8 zusammenzuführen und eine Koordination dieser Maßnahmen und der Maßnahmen der zuständigen Stellen anzuregen.
- (6) Die Ortsämter sollen bei Bedarf Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil durchführen.
- (7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.

§ 30

Aufgabenübertragung

- (1) Den Ortsämtern können durch Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind.
- (3) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven nimmt das Hansestadt Bremische Hafenamts, Bezirk Bremerhaven, Anträge entgegen, leitet sie an die zuständige Behörde weiter und stellt Kontakte her, die die Zuständigkeit stadtbremischer Dienststellen betreffen.

§ 31

Unterrichtungs- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

- (1) Soweit die zuständigen Stellen selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, holen sie bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates ein. Die erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (2) Die zuständigen Stellen holen bei Maßnahmen im Hafengebiet, die sich auf die anliegenden Beiratsbereiche auswirken können, Stellungnahmen der zuständigen Beiräte ein.
- (3) Die zuständigen Stellen informieren die Beiräte über die Vergabe der Mittel nach dem Bremischen Glücksspielgesetz.

§ 32

Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

- (1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.
- (2) Die Senatorin oder der Senator leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen.

(4) In den Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden.

§ 33

Beteiligung mehrerer Ortsämter

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das Ortsamt federführend, welches für den größten Anteil dieser Angelegenheiten zuständig ist.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

§ 34

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie achtet auf die Einhaltung des geltenden Rechts.

(3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den zuständigen Stellen über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte unterrichten zu lassen und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 35

Ortsamtsleitung

(1) Die Ortsamtsleitung führt die Bezeichnung „Ortsamtsleiterin“ oder „Ortsamtsleiter“.

(2) Der Beirat schlägt die Ortsamtsleitung vor. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleitung für die Dauer von zehn Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleitung für die Wahlzeit des Beirates. Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen oder Ortsamtsleiter üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder ihrer Nachfolger aus.

(3) Die Beschlussfassung durch die Beiräte der in § 27 Absatz 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Abstimmung hat gemeinsam zu erfolgen.

(4) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung des Beirates trifft die Ortsamtsleitung die Entscheidung über ihre Vertretung.

§ 36

Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

(1) Die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter der für die Beiratsbereiche nach § 1 Nummern 1, 3, 12, 17 und 18 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 37

Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Ortsgesetzes erlassen.

(2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die die Zusammenarbeit der Fachressorts mit den Ortsämtern und Beiräten betreffen, erlässt das Fachressort unter der Beteiligung der Beiräte und der Aufsichtsbehörde.

§ 38

Übergangsregelungen

(1) § 1 Absatz 2 findet erstmalig auf die Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind.

(2) § 22 findet erstmalig nach den Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 4 Absatz 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. Seite 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 10. Juli 2007 (Brem.GBl. Seite 416) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. Seite 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 10. Juli 2007 (Brem. GBl. Seite 416) geändert worden ist, außer Kraft.

ANLAGE 2

1. Allgemeine Begründung – Generelle Zielsetzung

Die Stärkung der Beiräte und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind wesentliche Bestandteile der Regierungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011.

Erste Schritte wurden bereits zu Beginn der laufenden Legislaturperiode umgesetzt:

- Ortsamtsleitungen können nach der entsprechenden Änderung des Beirätegesetzes in Zukunft nicht mehr gegen das Votum des jeweiligen Beirats ernannt werden.
- Die Zuständigkeit für Ortsämter und Beiräte wurde als übergreifende Aufgabe der Senatskanzlei zugeordnet.
- In der Bürgerschaft wurde ein Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten eingerichtet.

Zur weiteren Umsetzung dieses Schwerpunkts der Senatspolitik wird nunmehr eine umfassende Neufassung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter mit dem Ziel vorgelegt, entsprechend dem Regierungsprogramm mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen. Zu den Kernpunkten dieser Neufassung gehören:

1. eine Stärkung der Informationsrechte der Beiräte als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Wahrnehmung der Mitwirkungs-, Zustimmungs- und Entscheidungsrechte in den Verfahren nach diesem Gesetz.
2. die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen, soweit sie überwiegend stadtteilbezogene Bedeutung haben.
3. die Durchführung jährlicher gemeinsamer Planungskonferenzen, in denen die Aktivitäten der Ressorts sowie der Ortsämter und Beiräte für den jeweiligen Stadtteil verstärkt koordiniert werden.
4. eine Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans.
5. die Überarbeitung der Einvernehmensregelungen zwischen Beiräten und Deputationen mit erweiterten Möglichkeiten zur Anrufung der Stadtbürgerschaft durch die Beiräte.

6. die Stärkung der Ortsamtsleitungen in ihrer Funktion für das Stadtteilmanagement durch Zuweisung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen und zum Beispiel die Durchführung von Moderations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil.

Im Vergleich zur Systematik im bisherigen Beirätegesetz werden § 6 „Bürger- und Jugendbeteiligung“, § 7 „Informationsrechte des Beirates“ und § 8 „Maßnahmen und Planungen“ neu eingefügt. Mit der Bündelung und Hervorhebung dieser Themenfelder soll verdeutlicht werden, dass mit den Themen Informationen, Planung und Koordinierung sowie Bürger- und Jugendbeteiligung zentrale Arbeitsvoraussetzungen und künftige Schwerpunkte der Arbeit in den Beiräten und Ortsämtern angesprochen sind. Zusammen mit der Präzisierung und Erweiterung der Beteiligungs- und Entscheidungsrechte in § 9 und § 10 sowie der Gestaltung des Einvernehmensverfahrens in § 11 und der Neugestaltung der Aufgaben der Ortsämter in § 29 bildet dies den Schwerpunkt der vorgelegten Neufassung des Ortsgesetzes

2. Verfahren

Damit die Novellierung des Beirätegesetzes zu der angestrebten Stärkung der Ortsämter und Beiräte sowie der stadtteilbezogenen Entscheidungen führt, ist eine breite Diskussion aller Beteiligten über die zukünftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Dazu wurde ein Referentenentwurf der Senatskanzlei zeitgleich am 20. Juni 2008 an den zuständigen Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten und an die Beiräte und Ortsamtsleitungen zur Stellungnahme übersandt und im Internet veröffentlicht. Auf der Grundlage der bis Mitte November 2008 eingegangenen Stellungnahmen, die dem Parlamentsausschuss und den Beiräten als Übersicht zur Kenntnis gegeben wurden, ist nach einer Bewertung durch die Senatskanzlei ein überarbeiteter Gesetzentwurf erstellt worden. Die Anregungen der Beiräte wurden in großen Teilen übernommen.

Dieser Entwurf ist am 23. Januar 2009 zur fachlichen und rechtlichen Prüfung an alle Senatsressorts, an die ZGF und an die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund versandt worden.

Auf der Grundlage dieser eingegangenen Prüfungsergebnisse und nach Erörterungsgesprächen mit Vertretern der Ressorts hat die Senatskanzlei den Entwurf erneut überarbeitet.

Die neu vorgeschlagene Regelung in § 22 setzt eine vorherige Änderung des Bremischen Wahlgesetzes voraus (siehe hierzu Begründung zu § 22).

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bildung der Beiräte

Die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Beirates soll künftig nicht mehr im Ortsgesetz festgelegt, sondern rechtzeitig vor jeder Wahl nach der aktuellen Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsbereiches ermittelt werden.

So kann flexibler auf aktuelle Bevölkerungsentwicklungen in den Stadtteilen reagiert werden. Es ist in Zukunft nicht mehr notwendig, das Ortsgesetz zu ändern, um eine Anpassung der Zahl der Beiratsmitglieder an eine Änderung der Einwohnerzahl zu erreichen.

Diese Regelung findet erstmalig zu den nächsten Wahlen der Beiräte Anwendung. Bei einer Wahl im Mai 2011 wären demnach die Einwohnerzahlen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2009 maßgeblich, die voraussichtlich im April oder Mai 2010 vom Statistischen Landesamt bekannt gegeben werden.

Zu § 2 Wahlgrundsätze

Der Verweis auf die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes ist in der Novelle dieses Ortsgesetzes nicht mehr enthalten. Dass das BremLWG gilt, ergibt sich bereits aus dessen § 48, sodass ein deklaratorischer Verweis im Ortsgesetz nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Wahlberechtigung

Entspricht der Regelung in § 3 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Überarbeitung.

Als Besonderheit gilt weiterhin im Gegensatz zu den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft das aktive Wahlrecht bereits ab dem Alter von 16 Jahren.

Zu § 4 Wählbarkeit

Entspricht der Regelung in § 4 des bisherigen Beirätegesetzes. Zur Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat wird auf den neuen § 22 verwiesen.

Zu § 5 Aufgaben der Beiräte

In § 5 werden die allgemeinen Aufgaben und Rechte des Beirates in Absatz 1 und die damit korrespondierenden Pflichten der Verwaltung in Absatz 2 geregelt. In der Systematik dieses Abschnitts ist § 5 Absatz 1 die Generalklausel der Beiratsrechte und Absatz 2 die Generalklausel der Pflichten der zuständigen Stellen gegenüber den Beiräten.

Die Aufgaben und Rechte des Beirates werden in Absatz 1 umfassend beschrieben. Danach ist der Beirat für alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse mit Stadtteilbezug zuständig. Er kann sich mit diesen beschäftigen und dazu im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch Beschlüsse fassen.

Beschlüsse im Sinne dieser Regelung sind zum Beispiel auch Stellungnahmen im Sinne von § 31 Absatz 1 zu Vorhaben zuständiger Stellen.

Welche örtlichen Angelegenheiten in seinem Stadtteil von öffentlichem Interesse sind, entscheidet der Beirat über die in §§ 6 bis 10 speziell geregelten Angelegenheiten hinaus selbst. Die bisherige Fassung des § 5 beinhaltete ein allgemeines Beratungsrecht ebenfalls, sah darüber hinaus aber einen nicht abschließenden Katalog von Aufgaben vor, auf den die Novellierung in § 5 verzichtet; insofern erfolgt hier eine gewisse Öffnung.

Der Grad der Verbindlichkeit der Beschlüsse, ergibt sich aus den eigenen Rechten des Beirats nach den §§ 6 bis 10 und den gegebenenfalls in anderen Gesetzen geregelten Rechten und Zuständigkeiten Dritter.

In diesem Rahmen verpflichtet Absatz 2 die zuständigen Stellen zur Berücksichtigung der Beiratsbeschlüsse.

Satz 3 stellt klar, dass die Ressorts in ihrem nachgeordneten Bereich, zum Beispiel auch bei Eigenbetrieben und öffentlichen Unternehmen gewährleisten müssen, dass dort die Regelungen des Beirätegesetzes beachtet werden. Um diese Verantwortung im Ressort wirksam wahrnehmen zu können, sollen die Verfahren nach diesem Gesetz, zum Beispiel Anfragen und Einladungen gemäß § 7 Absatz 1 und Stellungnahmen nach § 31 Absatz 1 an das zuständige Fachressort gerichtet und auf diesem Weg beantwortet werden.

Der bewährte unmittelbare Informationsaustausch zwischen dem Beirat und einer zuständigen Stelle bleibt davon unberührt.

In Absatz 3 werden in Form einer Legaldefinition diejenigen öffentlichen Stellen genannt, die dem Beirat gegenüber Pflichten haben. In dem bisherigen Gesetz hatte es an verschiedenen Stellen unzureichende und uneinheitliche Regelungen gegeben, die nun in dem neuen Gesetz durch die Legaldefinition „zuständige Stellen“ ersetzt werden.

Da die Zuständigkeiten der Beiräte in Absatz 1 bewusst weit und offen gefasst werden, stellt Absatz 4 Satz 1 klar, dass die Beschlüsse der Beiräte nicht gegen höherrangiges Recht und dort geregelte Zuständigkeiten verstoßen dürfen. Dies gilt namentlich im Verhältnis zur Landesverfassung. An der Ausführung höherrangigen Rechts wird die zuständige Stelle durch eine ablehnende Stellungnahme des Beirates nicht gehindert.

Absatz 4 Satz 2 überträgt der Aufsichtsbehörde die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln. Diese Regelung gilt für alle Rechte und Aufgaben der Beiräte und für die damit korrespondierenden Pflichten der zuständigen Stellen. Zuständigkeiten werden hierdurch nicht neu begründet. Die Ressortverantwortung bleibt unberührt.

Bei der Formulierung des Absatzes 5 geht es gemäß dem Regierungsprogramm darum, die Geschlechterperspektive grundsätzlich zu berücksichtigen und in alle Ent-

scheidungsprozesse, wie zum Beispiel Planungen oder Beschlüsse, zu integrieren. Die Auswirkungen hierauf sollen transparent dargestellt werden. Dies soll auch auf die Bildung von Jugendbeiräten Anwendung finden.

Zu § 6 Bürger- und Jugendbeteiligung

§ 6 soll in dieser Form neu in das Ortsgesetz eingefügt werden und zusammengefasst die Regelungen zur Bürger- und Jugendbeteiligung darstellen.

Die Bürgerbeteiligung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Beiräte. Absatz 1 regelt hierzu den Grundsatz und nennt wichtige neue Formen der Bürgerbeteiligung durch Beiräte und Ortsämter. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend und können durch andere Beteiligungsformen ergänzt und erweitert werden.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten weitere Grundlinien der Bürger- und Jugendbeteiligung. Sie waren in großen Teilen bereits im bisherigen Gesetz geregelt und werden nunmehr hier zusammengefasst. Bürgeranträge sollen in Zukunft nach Absatz 4 bereits ab dem 14. Lebensjahr möglich sein, damit wird berücksichtigt, dass Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr auch Mitglied eines Jugendbeirates sein können.

Zu § 7 Informationsrechte des Beirates

Beiräte sollen einen besseren Zugang zu denjenigen Informationen über die öffentlichen Angelegenheiten in ihrem Stadtteil bekommen, die für ihre Arbeit notwendig sind. So wird sichergestellt, dass sie ihren Aufgaben effektiv nachgehen können.

In § 7 wird zu diesem Zweck ein Informationsrecht geregelt und klargestellt, dass diesem Recht eine entsprechende Auskunftspflicht der zuständigen Stelle gegenübersteht. Anfragen und Einladungen zu Anhörungen gemäß § 7 Absatz 1 richten die Beiräte an die Ressorts (vergleiche § 5 Absatz 2). Von dort erfolgen auch die Beantwortung und die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters.

Das Informationsrecht ist insgesamt als Minderheitenrecht ausgestaltet und steht einem Viertel der Beiratsmitglieder zu.

Die Frist von einem Monat zur Beantwortung von Anfragen erscheint angemessen, da es sich in der Regel um Informationen handelt, die in der Verwaltung ohne größere Recherchen verfügbar sind. Soweit darüber hinausgehende Fragen beantwortet werden sollen, liegt es auch im Interesse der Fragesteller, dies durch eine einvernehmliche Fristverlängerung zu ermöglichen.

In Absatz 2 werden die Grenzen des Auskunftsrechts beschrieben. Die Regelung lehnt sich an Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung an und ergänzt diese um die Bezugnahme auf § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes. Satz 3 verpflichtet die auskunftsverpflichtete zuständige Stelle zur Begründung der Auskunftsveragung gegenüber dem Beirat.

Das Einsichtsrecht in die beim Ortsamt geführten Akten wird gegenüber der bisherigen Regelung ausgeweitet: Es wird jetzt als Minderheitenrecht (ein Viertel der Beiratsmitglieder) ausgestaltet und neben der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher kann ein weiteres Mitglied des Beirates Einsicht nehmen.

Zu § 8 Maßnahmen und Planungen

Den Themen Planung und Koordination soll in Zukunft ein besonderes Gewicht beigemessen werden, deshalb ist der § 8 neu eingeführt worden. Einerseits sollen damit kreative Ideen der Beiräte ermöglicht werden und andererseits die frühzeitige Information durch die Behörden sichergestellt sein.

Um Information und Koordination vor Ort sicherzustellen, werden als wichtigstes Koordinierungsinstrument in § 8 Absatz 1 Planungskonferenzen eingeführt, auf denen die für den Stadtteil relevanten Planungen durch die zuständigen Ressorts, Behörden, Gesellschaften oder sonstige Akteure vorgestellt werden. Die Konferenzen haben informativen Charakter. Durch eine gemeinsame Betrachtung der Aktivitäten der verschiedenen Ressorts aus der Sicht des Stadtteils soll aber – unter Wahrung der Ressortverantwortung – eine verbesserte Abstimmung der Ressortaktivitäten mit den Interessen des Stadtteils erreicht werden. Zur Berücksichtigung der übergreifenden Bezüge von Planungen können gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 die Planungskonferenzen auch stadtteilübergreifend stattfinden.

Nach § 8 Absatz 2 soll es den Beiräten ermöglicht werden, eigene Planungen oder Gutachten in Auftrag zu geben. Damit soll der Beirat eigene Planungsvorstellungen, die er aus seiner Bürgernähe und Ortskenntnis entwickelt, konkretisierend in die weiteren Diskussionen mit den Fachressorts einbringen können. Zur Finanzierung derartiger Planungen kann der Beirat auf die Globalmittel zurückgreifen. Zur Vermeidung von Doppelplanungen und unnötigen Kosten ist dabei eine frühzeitige Erörterung mit dem zuständigen Fachressort zweckmäßig.

Die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausweisung von gastronomischen Flächen wird in Absatz 3 neu eingeführt. Die gastronomische Nutzung von Flächen im öffentlichen Straßenraum führt in den Stadtteilen immer wieder zu Konflikten zwischen den Genehmigungsbehörden und den Beiräten. Die Beiräte erhalten die Möglichkeit, an Konzepten für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums für gastronomische Zwecke mitzuwirken. Die sich daraus ergebenden Einzelfallentscheidungen werden von der zuständigen Stelle im Rahmen des geltenden Rechts getroffen.

Zu § 9 Beteiligungsrechte des Beirates

Die Beteiligungsrechte der Beiräte waren bisher im § 6 geregelt. Diese bisherigen Regelungen wurden im Wesentlichen übernommen, aber um eine Reihe von Punkten ergänzt, um die Interessen und die Kenntnisse aus den Stadtteilen verstärkt in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen:

- Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt (Absatz 1 Nummer 8): Vor der Vergabe durch den Stiftungsvorstand wird der Beirat um eine Stellungnahme gebeten. Damit erhält er gleichzeitig einen Überblick über die für den Stadtteil gestellten Anträge.
- Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung (Absatz 1 Nummer 12): Für die Entwicklung im Stadtteil sind gerade diese öffentlichen Aufgaben von großem Interesse.
- Aufstellung von Mobilfunkanlagen (Absatz 1 Nummer 13): Durch das jetzige Beteiligungsrecht ist dieser Bereich in die Konfliktregelung nach § 11 aufgenommen worden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um private Standorte handelt, sondern um Stellplätze auf öffentlichen Flächen und Gebäuden.

Besonders hervorzuheben sind die erweiterten Beteiligungsrechte in Absatz 1 Nummer 5 in Angelegenheiten im Umgang mit öffentlichen Flächen und Gebäuden, zum Beispiel bei Um- und Zwischennutzungen, sowie die Beteiligung bei der Vergabe von öffentlichen Zuschüssen im Stadtteil (Absatz 1 Nummer 10).

- Flächen und Gebäude im Stadtteil: Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass bereits die Absicht zur Veränderung eines Gebäudes oder einer Fläche dem Beirat bekannt gegeben und dazu dessen Meinung eingeholt wird.
- Vergabe von stadtteilbezogenen Zuschüssen: Der Beirat soll einen Überblick erhalten, welche öffentlichen Mittel in seinem Stadtteil verwandt werden. Allgemeine Maßnahmen der Wirtschaftsförderung bleiben ausgenommen, da diese keinen Stadtteilbezug haben.

Die Regelung wurde insgesamt neu strukturiert. In Absatz 1 sind die Fälle geregelt, die in der Zuständigkeit der Stadtgemeinde liegen. In Absatz 2 geht es um Stellungnahmen der Beiräte in Angelegenheiten, bei denen die abschließende Entscheidung in der Zuständigkeit von Land, Bund oder sonstigen Stellen liegt. Absatz 3 (Ehrung von Bürgern) war bisher in 5 Absatz 2 Nummer 3 Beirätegesetz enthalten und wurde unverändert übernommen.

Zu § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates

Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen ist ein zentrales Anliegen der Neufassung dieses Ortsgesetzes. Zur Klarstellung und als Voraussetzung für die Anwendung der Einvernehmensregelung in § 11 wird nunmehr systematisch unterschieden zwischen Angelegenheiten, in denen der Beirat allein entscheiden kann (Entscheidungsrechte, Absatz 1) und Angelegenheiten, in denen der Beirat gemeinsam mit anderen Stellen entscheidet (Zustimmungsrechte, Absatz 2).

Neu eingefügt wurden

- bei den alleinigen Entscheidungsrechten in Absatz 1 die Entscheidungen über den Standort von Kunstwerken (Nummer 2), die Schwerpunktsetzungen von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil (Nummer 9) sowie die Standortentscheidungen für Wertstoffsammelcontainer (Nummer 10).
- wesentliche Um- und Zwischennutzungen (Absatz 1, Nummer 7). Die sich daraus ergebenden Einzelfallentscheidungen, insbesondere die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, werden von der zuständigen Stelle im Rahmen des geltenden Rechts getroffen.
- bei den Zustimmungsrechten in Absatz 2 die Verwendung der für den Stadtteil vorgesehenen Mittel der Kinder- und Jugendförderung. Bei der Vergabe dieser Mittel nach dem sogenannten Anpassungskonzept ist zu berücksichtigen, dass den Jugendhilfeausschüssen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine besondere Rechtsstellung eingeräumt ist: Den Jugendhilfeausschüssen müssen im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substanziellen Gewicht verbleiben, insbesondere muss die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem wird in diesem Gesetz Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs beziehen.
- Ebenso sind Planungen für die örtlichen Spielplätze zukünftig mit dem Beirat abzustimmen. Ebenfalls neu eingefügt wurde die Zuständigkeit für die öffentliche Nutzung der Freiflächen von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil. Hier kommt den Beiräten eine wichtige Koordinierungsfunktion zu.

Zu Absatz 1 Nummer 3 (verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen) sollen Richtlinien erlassen werden. Sie dienen der Abgrenzung der vom Beirat zu entscheidenden Angelegenheiten gegenüber höherrangigem Recht, insbesondere den Befugnissen der Straßenverkehrsbehörde als Ortspolizeibehörde.

Gesondert geregelt ist in Absatz 3 das Entscheidungsrecht über noch zu bildende Stadtteilbudgets bei den jeweiligen Ressorts nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Zu § 11 Herstellen von Einvernehmen

Grundsätzlich galt bisher, dass für alle Fälle, die vom Beirat beraten wurden, die Einvernehmensregelung anwendbar war. Demgegenüber wird nun klar geregelt, dass bei den Alleinentscheidungsrechten der Beiräte nach § 10 Absatz 1 keine Einvernehmensregelung gilt und bei Beteiligungs- (§ 9 Absatz 1) und Zustimmungsrechten (§ 10 Absatz 2) die Stadtbürgerschaft in den Fällen die abschließende Entscheidung trifft, in denen sie nach dem geltenden Recht selbst zuständig ist.

Der Beirat kann bei Meinungsverschiedenheiten zu den in § 9 Absatz 1 und in § 10 Absatz 2 genannten Angelegenheiten beantragen, diese in der Stadtbürgerschaft beraten zu lassen. Diese Beratung hat aber nur beratenden Charakter. Die Stadtbürgerschaft erhält keine weiteren Entscheidungsbefugnisse. Die Anrufung der Stadtbürgerschaft hat auch keine aufschiebende Wirkung im laufenden Verwaltungsverfahren.

Zu § 12 Geschäftsordnung

Entspricht der Regelung in § 10 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 13 Einberufung

Entspricht der Regelung in § 11 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Änderung in Absatz 3, dass aus Praktikabilitätsgründen die erste Sitzung innerhalb von zwei Monaten stattfinden soll.

Zu § 14 Sitzungen des Beirates

Entspricht der Regelung in § 12 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer wesentlichen Änderung:

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz im Stadtteil sind zukünftig alle Beirats- und Ausschusssitzungen (vergleiche § 25) öffentlich und in barrierefreien Räumlichkeiten zu organisieren (Absatz 1). Eingeführt wurde allerdings eine Regelung, dass

in besonders begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann, wenn der Beirat seinen üblichen Sitzungsort wechselt, weil ihn zum Beispiel eine Institution in ihre – nicht barrierefreie – Räumlichkeit eingeladen hat.

Zu § 15 Beschlussfähigkeit

Entspricht der Regelung in § 13 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 16 Beschlussfassung

Entspricht der Regelung in § 14 des bisherigen Beirätegesetzes.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Begrenzung der Beschlusskompetenz der Beiräte durch höherrangiges Recht ist nunmehr in § 5 Absatz 4 geregelt.

Zu § 17 Wahlen durch Beiräte

Entspricht der Regelung in § 15 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 18 Stellung der Beiratsmitglieder

Entspricht der Regelung in § 16 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 19 Verschwiegenheitspflicht

Entspricht der Regelung in § 17 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 20 Mitwirkungsverbot

Entspricht der Regelung in § 18 des bisherigen Beirätegesetzes mit folgenden inhaltlicher Änderungen:

- § 20 Absatz 1: Gestrichen wird der Satz 2, wonach ein von der Wahl der Ortsamtsleitung betroffenes Beiratsmitglied an der Wahl teilnehmen durfte. Dies ist nicht mit einschlägigen anderen Gesetzen (zum Beispiel Verwaltungsverfahrensgesetz) vereinbar.
- § 20 Absatz 2 Nummer 4: Im Falle einer Interessenkollision in Ausübung des Beiratsmandats unterliegen auch Vorstandsmitglieder von Vereinen und Verbänden dem Mitwirkungsverbot.

Zu § 21 Verpflichtung

Entspricht der Regelung in § 19 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 22 Ende der Mitgliedschaft

Die Verabschiedung des § 22 setzt eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes voraus. Aufgrund der höherrangigen Regelung in § 48 in Verbindung mit §§ 1, 4, 34 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Wahlgesetzes endet die Mitgliedschaft im Beirat sonst in jedem Fall mit dem Verlust der Wohnung im Beiratsgebiet. Hierzu wird vorgeschlagen, die Öffnungsklausel für den Ortsgesetzgeber in § 49 des Bremischen Wahlgesetzes auf Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft zu erstrecken.

Die Mitglieder eines Beirates sollen während ihrer Mandatstätigkeit einen Bezug zu den Angelegenheiten in ihrem Stadt- oder Ortsteil haben. Daher endet zukünftig die Mitgliedschaft aus zwei Gründen auch während der Legislaturperiode: Zum einen durch den Umzug in einen anderen Stadtteil und zum anderen durch den Fortzug aus der Stadtgemeinde.

Diese Regelung soll eingeführt werden, weil der unmittelbare Stadtteilbezug nach einer gewissen Zeit nach dem Umzug aus dem Stadtteil natürlicherweise nicht mehr gegeben ist. Der Umziehende verliert den Kontakt zu anderen Anwohnern und ferner zu lokalen Informationsquellen wie lokalen Zeitungen und Ähnlichem.

Demgegenüber ist der Beirat ein die Interessen des Stadtteils vertretendes Organ, in dem auch nur diejenigen mitwirken sollen, die direkt und unmittelbar von den lokalen Problemen betroffen sind.

Diese Regelung findet erstmalig nach den nächsten Wahlen der Beiräte Anwendung.

Zu § 23 Bildung von Ausschüssen

Entspricht der Regelung in § 20 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Ergänzung, dass im Sinne der örtlichen Bürgerbeteiligung auch Ausschüsse gebildet werden können, die neben Beiratsmitgliedern auch ortskundige Vertreter oder Vertreterinnen von Institutionen und Einrichtungen als ständige Gäste mit Rederecht haben. Die Ausgestaltung im Einzelnen wird dem Beirat überlassen.

Zu § 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit

Die bisherige Möglichkeit, einen Bauausschuss Bremen-Nord zu bilden, wird durch die Regelung zur möglichen Bildung von beiratsübergreifenden Ausschüssen ersetzt (Absätze 1 und 2) und damit auf alle Stadtteile ausgedehnt.

Der Gesamtbeirat in der bisherigen Form und mit den bisherigen Aufgaben entfällt. Die Beiräte sollen aber die Möglichkeit haben, sich gegenseitig auszutauschen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Sie bekommen das Recht, durch Beschluss der Mehrheit der Beiräte (12 Beiräte), eine Beirätekonzferenz einzurichten, die öffentlich tagt.

Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Beiräte in eigener Verantwortung entwickeln. Die Geschäftsführung kann einem federführenden Ortsamt oder der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Zu § 25 Sitzungen der Ausschüsse

Entspricht der Regelung in § 22 des bisherigen Beirätegesetzes mit der wesentlichen Änderung, dass Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. Diese Öffentlichkeit wird im Gesetz für Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses (Absatz 1) ausgeschlossen.

Zu § 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

Entspricht der Regelung in § 23 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Ergänzung, dass Informationspflichten der Beiratssprecher und Beiratssprecherinnen auch gegenüber den Mitgliedern des Beirates festgeschrieben werden.

Zu § 27 Ortsämter

Entspricht der Regelung in § 26 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 28 Örtliche Zuständigkeit

Entspricht der Regelung in § 27 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 29 Aufgaben der Ortsämter

Die bisherige Regelung wurde in großen Teilen übernommen, aber in wesentlichen Punkten entsprechend den Zielsetzungen des Regierungsprogramms ergänzt.

Im Zuge der Neuordnung der §§ 5 bis 11 des Ortsgesetzes und der damit einhergehenden Stärkungen der Beiratsrechte sowie dem Ziel einer Stärkung des Stadtteilmanagements kommen auf die Ortsämter Erweiterungen ihrer Tätigkeitsfelder im Sinne des Stadtteilmanagements zu:

- Auf Wunsch des Beirates sollen die Ortsämter zukünftig Beschlussvorlagen entwickeln (Absatz 4).
- Die Ortsämter haben die Aufgabe, aus der Sicht des Stadtteils auf eine Koordinierung der Interessen und Maßnahmen der verschiedenen Akteure im Stadtteil hinzuwirken.
- Sie sollen Moderations-, Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen oder den Beirat dabei unterstützen (Absatz 6).
- Die Ortsämter sollen den Beirat rechtzeitig über die Umsetzung seiner Beschlüsse informieren (Absatz 7).

Gerade ein Selbstverständnis der Ortsamtsleitungen als Stadtteilmanagement ist wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Stadtteilpolitik. Zusammen mit den erweiterten Rechten der Beiräte schafft dies die Möglichkeit, Probleme und Interessen im Stadtteil frühzeitig zu erkennen und durch mit den zuständigen Stellen abgestimmte Konzepte Lösungen zu entwickeln.

Zu § 30 Aufgabenübertragung

Es soll auch künftig ohne Änderung dieses Gesetzes möglich sein, dass den Ortsämtern durch ein Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden können.

Das Hansestadt Bremische Hafenamts war nach § 29 Absatz 3 des bisherigen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Außenstelle der bremischen Verwaltung. Aufgrund der Umstrukturierung des Hafenamtes zu einem rein nautischen Amt werden die verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten des Hafenamtes in mehreren Gesetzen aufgehoben und auf andere bremische Dienststellen übertragen. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit wird durch die Neufassung von § 30 Absatz 3 sichergestellt, dass Anträge weiterhin vor Ort abgegeben werden können. Das Hafenamts wird diese Anträge an die zuständige Dienststelle (zum Beispiel das Stadtamt) zur Bearbeitung weiterleiten und bei Bedarf Ansprechpartner in den jeweiligen Behörden benennen.

Zu § 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

Entspricht der Regelung in § 30 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Änderung.

Zu § 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

Entspricht den bisherigen §§ 31 und 32 und wurde redaktionell überarbeitet. Zusätzlich wird im Gesetz festgelegt, dass die Beiräte über die in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesenen Stadtteilbudgets entscheiden sollen. Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirates liegen. Die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte werden in den Haushalten mitgeregelt (Absatz 4).

Zu § 33 Beteiligung mehrere Ortsämter

Entspricht der Regelung in § 34 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 34 Aufsichtsbehörde

Entspricht der Regelung in § 35 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Änderung bezüglich der Aufsichtsbehörde. Um die Ressortverantwortung zu wahren, wird bei Anfragen der Aufsichtsbehörde verfahren, wie in der Begründung zu § 5 beschrieben.

Zu § 35 Ortsamtsleitung

Entspricht der Regelung in § 36 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer Änderung, dass die Regelung zur Vertretung der Ortsamtsleitung neu gefasst wird (Absatz 4).

Zu § 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

Entspricht der Regelung in § 37 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Diese Regelung wurde als Grundsatz neu eingefügt, um zu gewährleisten, dass dort, wo eine detaillierte Verfahrensabsprache zwischen den Beiräten und den Ressorts notwendig ist, diese auch getroffen werden kann.

Zu § 38 Übergangsregelungen

Beim Inkrafttreten des Ortsgesetzes ergeben sich Ausnahmen für die Festsetzung der Zahl der Beiratsmitglieder, die naturgemäß mit der nächsten Wahl erstmals angewendet werden kann. Auch die Regeln zur Beendigung der Mitgliedschaft sollen erstmals nach der nächsten Wahl angewendet werden, damit für alle Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl überschaubar ist, unter welchen Voraussetzungen ihre Mitgliedschaft im Beirat endet.

Zu § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.

Auf eine Regelung zur Befristung dieses Ortsgesetzes wird verzichtet, weil Beiräte und Ortsämter ein unverzichtbares Element der Bremer Kommunalverfassung sind, für die eine dauerhafte Rechtsgrundlage vorhanden sein muss.